

Vertraulichkeitsvereinbarung

zwischen

BioAgency Aktiengesellschaft
Neuer Wall 72, 20354 Hamburg

(nachfolgend „**BioAgency**“ genannt)

und

(zusammen nachfolgend „**Partner**“ oder einzeln auch „**Partei**“ genannt)

Vorbemerkung

Die Partner erwägen derzeit eine mögliche Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung. Die Partner sind bereit, sich gegenseitig vertrauliche Informationen zur Verfügung zu stellen.

§ 1

Vertrauliche Informationen

1. Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vertraulichkeitsvereinbarung sind sämtliche Informationen und sonstigen Angaben über die Partner und/oder deren Tochter- und Beteiligungsgesellschaften, die den Partnern, deren Beratern, Vertretern oder sonstigen eingeschalteten Mittelspersonen mitgeteilt, zugänglich oder anderweitig bekannt gemacht werden. Zu den vertraulichen Informationen gehören insbesondere, aber nicht ausschließlich betriebliche und wirtschaftliche Daten, Informationen über Beteiligungsverhältnisse, technisches Know-how, unveröffentlichte nationale oder internationale gewerbliche Schutzrechtsanmeldungen oder dergleichen, Patente, Marken, Gebrauchsmuster, Firmenstrategien, Daten über Kunden, Lieferanten, Kooperationspartner sowie Know-how und auch Angaben über sonstige persönliche Verhältnisse der Beteiligten, ihrer Mitarbeiter und Mitgesellschafter. Als vertrauliche Information gilt auch die Tatsache, dass die Partner Gespräche und/oder Verhandlungen über eine mögliche Zusammenarbeit führen, sowie der jeweilige Stand solcher Gespräche und/oder Verhandlungen.
2. Als vertrauliche Informationen gelten nicht solche Informationen, die (i) zum

Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung öffentlich bekannt oder zugänglich sind oder während der Dauer dieser Vereinbarung öffentlich bekannt oder zugänglich werden, ohne dass einer der Partner oder einer ihrer Organe, Mitarbeiter oder Berater dies zu vertreten hätten, (ii) den Partnern von dritter Seite rechtmäßig mitgeteilt worden sind oder während der Dauer dieser Vereinbarung mitgeteilt werden oder (iii) den Partnern eigenständig und rechtmäßig vor Abschluss dieses Vertrages bekannt waren oder während der Dauer dieser Vereinbarung bekannt werden.

3. Für den Fall, dass die Partner in Erfüllung einer gesetzlichen, behördlichen oder sonstigen Verpflichtung vertrauliche Informationen weitergeben müssen, werden sie sich umgehend über diesen Tatbestand informieren und der Partei, die die vertraulichen Informationen übermittelt hat, Gelegenheit zu diesbezüglichen Abwehrmaßnahmen bzw. Schutzmaßnahmen von nicht weniger als 60 Tagen ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Veröffentlichungspflicht bei dieser Partei einräumen.

§ 2

Geheimhaltungsverpflichtung

1. Die Partner verpflichten sich, (i) die vertraulichen Informationen streng geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben und (ii) die vertraulichen Informationen ausschließlich zum Zwecke der Zusammenarbeit zu verwenden und (iii) jedwede Vervielfältigung der vertraulichen Informationen auf das erforderliche Maß zu beschränken.
2. Dritte im Sinne dieser Vertraulichkeitsvereinbarung sind nicht (i) Organe oder Mitarbeiter der Partner, die die vertraulichen Informationen benötigen, um ihre Untersuchungen im Hinblick auf eine mögliche Zusammenarbeit ordnungsgemäß vornehmen zu können, (ii) die von den Partnern zu dem vorgenannten Zweck beauftragten Berater, insbesondere Banken, Anwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, (iii) Behörden bzw. Gerichte, denen gegenüber die Partner gesetzlich verpflichtet sind, vertrauliche Informationen zugänglich zu machen.
3. Die Partner stellen sicher, dass alle unter § 2 Ziffer 2 genannten Personen, denen vertrauliche Informationen mitgeteilt oder zugänglich gemacht werden, mit diesen in gleicher Weise verfahren, wie es die Partner gemäß dieser Vereinbarung zu tun verpflichtet sind.

§ 3

Rückgabe/Vernichtung

Die Partner verpflichten sich, auf Anfordern alle ihnen zugänglich gemachten vertraulichen Informationen, einschließlich sämtlicher davon gefertigter Kopien, Abschriften und Vervielfältigungen, an den jeweils anderen Partner herauszugeben, bzw. deren Herausgabe sicherzustellen oder auf Verlangen die Vernichtung bzw. Löschung der vertraulichen Informationen vorzunehmen. Ausgenommen von dieser Verpflichtung ist eine Kopie für Nachweiszwecke.

§ 4 Unverbindlichkeit

Weder dadurch, dass die Partner sich vertrauliche Informationen zur Verfügung stellen noch dadurch, dass die Partner sich im Gegenzug verpflichten, diese geheim zu halten, entstehen für die Parteien über die in dieser Vertraulichkeitsvereinbarung genannten Pflichten hinausgehende Verpflichtungen.

§ 5 Geltungsdauer

Diese Vertraulichkeitsvereinbarung gilt für einen Zeitraum von zwei (2) Jahren ab dem Tage ihres Abschlusses durch die Parteien.

§ 6 Verschiedenes

1. Alle diese Vertraulichkeitsvereinbarung abändernden oder ergänzenden Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Vertraulichkeitsvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieser Vertraulichkeitsvereinbarung davon nicht berührt. Die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist vielmehr als durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung als ersetzt anzusehen, die dem von den Parteien mit der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.
3. Diese Vereinbarung unterliegt deutschem Recht. Gerichtsstand für alle sich aus dieser Vertraulichkeitsvereinbarung ergebenden Streitigkeiten ist, soweit zulässig, Hamburg.

Hamburg, den _____

Ort _____, Datum _____

BioAgency Aktiengesellschaft
